

Zweifel unterliegen wird, daß das in der Anlage zur Verfassungs-Urkunde mit dem Namen des königlichen Hoftheaters bezeichnete Gebäude in seinem Innern veraltet, dem Raume nach für die dormaligen Bedürfnisse unzureichend, den jetzigen Ansprüchen an die Kunst und den künstlerischen Leistungen nicht entsprechend und dessen längere Benutzung sogar gefährlich ist, wie besonders nachgewiesen werden wird, daß schlechte äußere Ansehen desselben aber so außer Zweifel ist, daß es für die Umgebungen und die Residenz selbst als eine wahre Unzierde bezeichnet werden kann und den guten Eindruck der erstern zu vernichten geeignet ist.

Ueber die Nothwendigkeit der Beschaffung eines neuen Theatergebäudes, welche schon seit beinahe 20 Jahren gefühlt worden ist, dürfte daher ein Zweifel kaum obwalten. Nur die Frage, ob sich dazu nicht das bereits vorhandene große Opernhaus benutzen und einrichten lasse und wenn dies verneint werde, in welcher Maße das neue Theater zu bauen und wo dasselbe aufzuführen sein möchte, um während der nicht kurzen Bauzeit das alte Gebäude noch zu benutzen und den Ertrag des Theaters, als Zuschuß zu dem Aufwande für die bedeutenden Gehalte des Personals zu erhalten, hatte seit nun bereits 20 Jahren vielfache Erörterungen und Vorarbeiten veranlaßt, die erst ein Jahr nach dem Schlusse der letzten Ständeversammlung zu einem bestimmten Resultate geführt haben.

In dessen Folge ist der Plan, das große Opernhaus zum Theater einzurichten, aufgegeben worden, da die Einrichtung desselben mit sehr bedeutenden Kosten verbunden und dennoch unzweckmäßig gewesen sein würde und die Gefahr für die in der Nähe desselben befindlichen öffentlichen sehr werthvollen Sammlungen, ingleichen die Nähe des Prinzlichen Palais und der Sophienkirche, nicht verkannt werden konnte. Unter allen in Vorschlag gekommenen Baupläzen schien aber derjenige der geeignetste, welcher unmittelbar mit dem alten Theater grenzt und der durch Abtragung von 4 Häusern des sogenannten italienischen Dörfchens um so leichter gewonnen werden konnte, als auf diesen Häusern die Verpflichtung ruht, sie auf Erfordern ohne Entschädigung wieder abzutragen und die im fiscalischen Eigenthum verbliebenen Baupläze zurückzugeben. Auch hat man sich, nach vielfachen Vorschlägen, über den Bauplan selbst verständigt, so daß zu Aufstellung eines Kostenanschlags verfahren werden konnte.

Dieser Kostenanschlag weist folgende Bedarfssummen nach:

I.	für Maurerarbeit und Material,	60,101 Thlr.	21 gr.	—
II.	• Steinmeh-Arbeit,	46,700	—	—
III.	• Bildhauer-Arbeit, (Decorati- on des Außern)	20,000	—	—
IV.	• Zimmer-Arbeit und Material,	19,676	11	—
V.	• Bedachung,	8,146	6	—
VI.	• Steinseher-Arbeit,	443	1	—
VII.	• den innern Ausbau	32,672	9	—

und zwar:

a)	für Thüren und Fenster	9,126 Thlr.	9 gr.	—
b)	für Parquet- Fußböden,	4,316	—	—
c)	für Heizun- gen und De- fen,	3,550	—	—
d)	für 34 St. eiserne hohle Säulen,	680	—	—
e)	für die De- coration des			

II. 35.

Innern an
Consolen,
Malereien,
Bildhauer-
arbeit zc. . 15,000 — — —

w. o.

VIII. für Leitung des Baues . . . 2,550 — — —
190,290 Thlr. — gr. —

Hierüber:

Fünf pro Cent der Anschlagssumme Zu-
schlag für nicht vorherzusehende, der
Ausführung möglicherweise entge-
genstehende Schwierigkeiten, . . . 9,510 — — —

Hauptsumme: 199,800 Thlr. — gr. —

Der außer den vorstehenden eigentlichen
Baukosten erforderliche Aufwand für
die abzutragenden Gebäude, für Ein-
richtung der Bühne, Maschinerie,
Decorationen, Meublierung des Hau-
ses, Ausschmückung des Concertsaal-
es, Kronleuchter, Vordergardine u.
s. w. ist von dem Generaldirector zc.
v. Lüttichau auf mindestens 50,000
Thlr. — — — angeschlagen worden, . . . 50,000 — — —

Summa Summarum: 249,800 Thlr. — gr. —

oder in runder Summe . . . 250,000 Thlr. — gr. —

Mit Recht mußte nunmehr die Frage entstehen: ob mit dem Angriffe des Baues so lange Anstand zu nehmen sein möchte, bis es möglich sein werde, wegen der unvermeidlichen Bewilligungen aus Staatsmitteln eine Vernehmung mit den getreuen Ständen des Landes eintreten zu lassen.

Die Rücksicht, daß dadurch ein Verzug von mindestens einem und einem halben Jahre entstanden sein und daß die Gefahr der längeren Benutzung des alten dormaligen Theatergebäudes sich dadurch vermehrt haben würde, daß es möglich sei, die zum Angriff des Baues erforderlichen Gelder, durch persönlichen Credit Sr. Majestät des Königs zu erlangen, ohne vorläufig dazu die Mittel der Staatscasse in Anspruch zu nehmen und endlich die auf Erfahrung gestützte Ueberzeugung, daß die Ständeversammlung bisher noch nie Anstand genommen habe, zu den von der Regierung für nothwendig anerkannten Bewilligungen ihre Zustimmung zu ertheilen, um so mehr, da es sich hier zugleich um einen Gegenstand handelte, der neben seiner Bestimmung zum Vergnügen, die Beförderung der Kunst bezweckt und einen wesentlichen Einfluß auf die Erhöhung des Geschmacks und der Civilisation im Volke zu üben bestimmt ist, veranlaßten jedoch Allerhöchstselben, die Bauausführung unter Leitung des Ministeriums des königlichen Hauses ohne Anstand anzuordnen und die zum Angriff erforderlichen Geldmittel auf eignen Credit gegen 3½ Procent Verzinsung aufzunehmen.

Sollte damit jedoch bis zu dem vollen Betrage der Bau-
summe fortgefahren werden, so würde dadurch eine bedeutende
Zinsenlast entstehen, während selbige durch sofortigen Zutritt
aus der Staatscasse, wo sich die nöthigen Mittel vorfinden,
vermieden werden könnte.

Unter diesen Umständen ist folgender Vorschlag zu Regu-
lirung dieser Angelegenheit zu eröffnen:

1) die Staatscasse übernimmt diejenige, sich nach der An-
lage A. auf 10,694 Thlr. 17 gr. — herausstellende Summe,
welche den Besitzern der abgebrochenen Häuser im italienischen